

Bessere Fachanwälte durch Zentralabitur?

Satzungsversammlung fühlt Qualitätsdefizit

Rechtsanwalt Philipp Wendt, Berlin

Die Satzungsversammlung wird voraussichtlich am 25. und 26. Juni 2010 über eine Reform des Fachanwaltsystems diskutieren. Es wird vermutlich wieder einmal um das Zentralabitur gehen: Bundeseinheitliche Kammer-Klausuren in allen Fachanwaltschaften (siehe dazu auch das Streitgespräch in AnwBl 2010, 318). Der Autor warnt vor Aktionismus.

Die Anwaltschaft hat lange für ein liberales Werberecht gekämpft. Erst seit wenigen Jahren können Rechtsanwälte in einer großen Zahl von Rechtsgebieten mit dem Fachanwalt auf die eigene Kompetenz hinweisen. Eigentlich sollte man erwarten, dass die Anwaltschaft nun offensiv auf diesen Titel hinweist. Das Bedürfnis wird größer, sich gemeinsam gegen nichtanwaltsliche Mitbewerber abzugrenzen. Versicherungen, Sachverständige, Banken, Automobilclubs, Gewerkschaften, Unternehmensberater und viele andere: Alle wollen ein Stück vom Rechtsberatungskuchen. Stopp sollte die Anwaltschaft rufen. Geprüfte Kompetenz gibt es bei einer Fachanwältin oder bei einem Fachanwalt.

Aber was passiert? Die Anwaltschaft kümmert sich nicht um ihre Marktanteile. Sie kümmert sich um sich selbst, zumindest in der Satzungsversammlung. Statt die Fachanwaltschaften zu profilieren, wird dort ein Qualitätsdefizit gefühlt. Festgemacht wird das vermeintliche Problem an den Klausuren. Belegt wird es nicht. Es soll, so wird geraunt, „schwarze Schafe“ unter den Lehrgangsanbietern geben. Dort seien die Klausuren zu leicht. Konkret heißt das: Achtung liebe Verbraucher, wo Fachanwalt draufsteht, ist noch lange keiner drin.

Die Klausuren werden von den Lehrgangsanbietern erstellt und bewertet. Die Rechtsanwaltskammer hat kein eigenes Prüfungsrecht und muss die Bewertungen so akzeptieren, wie sie ausfallen. Das sei höchst problematisch, wird kritisiert. Für die Kursanbieter sei es eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die Kunden bei den Klausuren zufrieden zu stellen. Dies senke den Schwierigkeitsgrad der Klausuren nach unten ab.

Ein Ausschuss der Satzungsversammlung meint die Lösung zu wissen: Die Klausuraufgaben sollen bundesweit durch eine bei der BRAK angesiedelte Aufgabenkommission erstellt werden. Die Korrektur der Klausuren erfolgt durch die Fachausschüsse der regionalen Rechtsanwaltskammern. Anders als in Vorentwürfen zu diesem Konzept aus dem Jahr 2007 sollen die Fachanwaltslehrgänge im Grundsatz verpflichtend bleiben.

Aus Sicht der Lehrgangsanbieter lässt sich sagen: Natürlich wäre es nett, wenn sich andere mit den Klausuren rumschlagen müssten. Immerhin müssen die Aufgaben erstellt und die Klausuren in kurzer Frist korrigiert werden. Es ist gar nicht einfach, wenn man erfahrene Praktiker als Korrektoren einsetzt. Die nehmen Fristen aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit naturgemäß ernster, als die für die Klausurkorrektur. Die Einnahmen aus dem „Klausurgeschäft“ allein decken die Kosten ohnehin kaum. Dafür rufen die Prüflinge gerne und oft an, wenn die Korrektur etwas länger dauert.

Die Klausuren sind insgesamt lästig. Nur: Wären die Korrekturen bei dem Fachausschuss der Rechtsanwaltskammer wirklich besser aufgehoben?

Die Satzungsversammlung kann das Zentralabitur nicht aus eigener Kraft einführen. Dafür ist eine BRAO-Änderung des Gesetzgebers nötig. Der Grundsatz, dass es kein Prüfungsrecht der Kammer geben soll, steht in § 43 c BRAO. Die Rechtsprechung zu dieser Norm und ihrer Vorgängerregelung im ehemaligen RAFachBezG ist eindeutig. Ein Prüfungsrecht besteht nicht (ständige Rechtsprechung seit BGH AnwBl 1997, 223 f.) Dafür gibt es auch einen guten Grund. Nach allgemeinem Prüfungsrecht geht die Klausurbewertung immer mit einem gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum einher. Es kann aber nicht sein, dass die Mitbewerber eines Fachanwaltskandidaten bei nur eingeschränkter Überprüfbarkeit durch Gerichte über die Qualifikation ihres Konkurrenten entscheiden. Die Selbstverwaltung des Berufs gelangt an dieser Stelle an ihre natürlichen Grenzen. Werden die Klausuren durch die Fachausschüsse der Rechtsanwaltskammer korrigiert und bewertet, kann jeder, der nicht besteht vermuten, dass die Mitglieder des Fachausschusses einen Mitbewerber ausschließen wollten. Die Glaubwürdigkeit des Verfahrens würde erheblich leiden.

Auch die Kurse haben in ihrer bisherigen Form ihre Berechtigung. Der Fachanwalt ist die Grundlage für eine Spezialisierung. Die Lehrgänge bieten das Rüstzeug für eine fachlich qualifizierte praktische Tätigkeit. Alle Anbieter sind schon im eigenen Interesse bemüht, qualifizierte Dozenten mit langjähriger beruflicher Praxis zu gewinnen. Zentrale Klausuren würden den Charakter der Kurse ändern. Die Teilnehmer werden nicht mehr Berufspraxis erwarten, sie werden reine Klausurvorbereitung verlangen. Die Anbieter wären gezwungen, dieser Nachfrage zu entsprechen. Die Regelung eines Zentralabiturs für Fachanwälte heißt also gleichzeitig Einführung von Klausurrepetitorien, egal ob die Lehrgänge verpflichtend bleiben oder nicht. Die Voraussetzungen für den Erwerb des Fachanwalts werden durch die Pläne der Satzungsversammlung auf ein solides theoretisches Fundament gestellt. Die Praxisvermittlung im Kurs fehlt künftig. Genau das erleben wir bei dem neuen „3. Staatsexamen“ für Anwaltsnotare.

Sinnvoll wäre es, bei der Qualitätssicherung der Fachanwaltschaften nach der Verleihung anzusetzen. Derzeit müssen sich Fachanwälte 10 Stunden im Jahr fortbilden. Viele machen deutlich mehr. Die Satzungsversammlung sollte prüfen, ob an dieser Stelle Anpassungen erforderlich sind und den Kollegen gleichzeitig das Leben erleichtern. Selbststudium, E-Learning und auch selbstorganisierte Diskussionskreise könnten in Teilen für die Pflichtfortbildung anerkannt werden.



Philipp Wendt, Berlin

Der Autor ist Rechtsanwalt. Er ist Geschäftsführer der Deutschen Anwaltakademie GmbH.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.